Anpassung der städtischen Gebühren und Entgelte im Jahr 2021 für Veranstaltungen wegen der Corona-Pandemie

Begründung

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die sich daraus ergebenden notwendigen Restriktionen wirken sich erheblich auf die Veranstaltungen im Nürnberger Stadtgebiet aus. Die Planung einer Veranstaltung in 2021 ist mit zusätzlichen Risiken behaftet. Weder sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnungen und Vorgaben vorhersehbar, noch kann mit der notwendigen Sicherheit vorhergesagt werden, ob die geplanten Besucherzahlen erreicht werden.

Bei vielen Veranstaltungen sollen deshalb seitens der Stadt Nürnberg festgesetzte Gebühren, Mieten und sonstige Entgelte um 50 % reduziert werden. Damit soll Veranstalterinnen und Veranstaltern ein gewisses Maß an Planungssicherheit ermöglicht und die Durchführung einer Veranstaltung auch unter finanziellen Gesichtspunkten erleichtert werden.

Die Festsetzung, welche Veranstaltungen in dieser Form begünstigt werden sollen und bei denen ein öffentliches Interesse anzunehmen ist, erfolgt anhand folgender Kriterien:

– Lokaler Bezug bzw. lokale Verwurzelung (z. B. Kirchweihen)
– Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Maifest, Weihnachtsmärkte)
– Für den Gemeinsinn besonders förderlich (z. B. Volksfest)
– Traditionsveranstaltung, die bereits in der Vergangenheit regelmäßig stattfand

Bei Veranstaltungen, bei denen die Stadt Nürnberg selbst Veranstalter ist, erfolgt die Gebühren- bzw. Entgeltreduzierung nur dann, wenn diese als Kosten an Dritte weitergegeben werden.

Veranstaltungen, bei welchen die vorgenannten Kriterien nicht stark ausgeprägt sind und die durch starke kommerzielle Motive bzw. durch Aspekte des Marketings für ein Produkt oder ein Unternehmen geprägt sind, fallen nicht darunter.

Die Reduzierungen finden auch Anwendung bei entsprechenden Ersatzveranstaltungen, die wegen Corona in anderer Form durchgeführt werden müssen – ggf. auch unter anderer Bezeichnung.

Die Reduzierung gilt für das Kalenderjahr 2021.

Reduzierung der Kosten für diese Veranstaltungen durch Senkung städtischer Gebühren und Entgelte (vgl. Anlage)

Sondernutzungsgebühren und Entgelte für die Flächennutzung (LA)

Die Reduzierung erfolgt durch Änderungen im Entgeltverzeichnis;

Bei Kirchweihen ist eine Anpassung der Positionen 61 bis 64 im Entgeltverzeichnis notwendig.

Für Veranstaltungen nach Position 24, dem Altstadtfest (Position 60), Großveranstaltungen (Position 65) und „Veranstaltungen im Bereich des Volkspark Dutzendteich einschl. Zeppelintribüne und Stadionumfeld“ (Position 66) der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) hat das Liegenschaftsamt im Verwaltungsweg die Möglichkeit, die Gebühren und Entgelte entsprechend der Flächeninanspruchnahme (z. B. bei weiteren Abständen durch Abstandsregeln) im Einzelfall anzupassen.

Bei Gebühren und Entgelten für Sondernutzungen ergeben sich somit voraussichtliche Mindereinnahmen im Vergleich zu 2019 in Höhe von 104.485 Euro.

Gebührenreduzierung Geschäftsbereich 2.BM

Im Geschäftsbereich 2.BM/Kultur treffen vorgenannte Kriterien auf Veranstaltungen zu, die in den Verantwortungsbereich der Dienststellen Msh sowie BCN fallen. Meistersingerhalle und Katharinensaal dienen unterschiedlichsten Kulturakteuren und lokalen Veranstaltern als wichtige Orte der Präsentation. Hierunter fallen etwa Aufführungen der Nürnberger Symphoniker, der Staatsphilharmonie und Veranstaltungen lokaler Konzertagenturen sowie Traditionsveranstaltungen. Maßgabe für die Berechnung der Mietnachlässe sind die geltenden Gebührenordnungen für die jeweiligen Veranstaltungsräume. Für 2021 ergeben sich voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von 124.537,80 Euro.

Gebührenreduzierung Geschäftsbereich 3.BM

Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst). Hier ist ein Gebührenrahmen von 10,20 EUR bis 2301,00 EUR festgelegt, die genauen Kosten richten sich nach Umfang und Größe der Veranstaltung.
Zudem wird eine Sondernutzungsgebühr gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg fällig. Diese richtet sich ebenfalls stets im Einzelfall nach dem Umfang der Veranstaltung.
Hinzu kommen die Kosten für die erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Freihalten von Parkplätzen, Straßensperrung, Umleitungsbeschilderung etc.). Deren Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der benötigten Verkehrszeichen. Eine generelle Aussage zur Höhe der Kosten ist erst nach einer direkten Abstimmung mit allen beteiligten Stellen sowie der Polizei möglich.

Insgesamt erstreckten sich die Erträge im Jahr 2019 für Gebühren und Entgelte für Veranstaltungen bei SÖR auf die Summe von 200.000 Euro. Bei einer Reduzierung um 50 % ergeben sich voraussichtliche Mindereinnahmen im Vergleich zu 2019 in Höhe von 100.000 Euro. Sollte die Reduzierung beschlossen werden, müsste diese über ein städtisches Rückerstattungsverfahren außerhalb des Eigenbetriebes vollzogen werden.

Gebührenreduzierung Ref.III

Abwassergebühren (SUN)

Ref.III schätzt die Gebühreneinahmen für die Abwasser- und Fäkalentsorgung bei Veranstaltungen auf ca. 50.000 € pro Jahr. Dabei ist die Einleitung von Schmutzwasser von deutlich untergeordneter Bedeutung. Der absolut dominierende Anteil ist die Entsorgung sog. Dixie-Toiletten. Anlieferer und Vertragspartner von SUN sind Unternehmen, die diese Toiletten vermieten. Dabei hat SUN jedoch keine Kenntnis davon, ob die Anlieferung für eine Baustelle, eine Veranstaltung oder für sonstige Bedarfe erfolgt.

Eine Abrechnung einer Gebührenreduzierung durch SUN gesondert für Veranstaltungen ist deshalb nicht möglich. Sollte eine pauschale Reduzierung beschlossen werden, müsste diese über ein städtisches Rückerstattungsverfahren außerhalb des Eigenbetriebes vollzogen werden.

Abfallgebühren (ASN)

Sowohl die Abfallgebühr als auch die Verbrennungsgebühr sind Gebühren für die Nutzung einer Einrichtung (hier: zur Erfassung und zur Entsorgung von Abfällen). Gebührenschuldner ist die/der jeweils Nutzende der Einrichtung. Gebührenschuldner sind also entweder die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder – hier: bei Veranstaltungen- die Benutzenden der Anlagen und Einrichtungen der Stadt und die von den Benutzenden

beauftragten Dritten (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung –AbfGebS). Wird einem Benutzenden ein Teil der nach Volumen- oder Massenmaßstab zu ermittelnden Gebühr erlassen, wäre der, nach Volumen- oder Massenmaßstab ermittelte (und teilweise erlassene) Gebührenanteil von den anderen Gebührenschuldnern zu tragen. Diese Beihilfeleistung(en) zu Lasten anderer Gebührenschuldner sind gem. § 8 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bayern) unzulässig (Bemessungsgrundsatz „verursachergerechte Gebührenabrechnung / Verursacherprinzip“). Demgemäß wäre ein, von der Stadt Nürnberg festgelegter Erlass vom Stadthaushalt auszugleichen.

Gebührenreduzierung Ref.IV

Im Geschäftsbereich des Referates für Schule und Sport finden keine Veranstaltungen statt, die den zugrunde gelegten Kriterien entsprechen würden.

Im Geschäftsbereich Schule und Sport werden lediglich Entgelte eingenommen, die mit der Bereitstellung von Flächen und Gebäuden für außerschulische Nutzungen in Zusammenhang stehen.

Hierfür fallen Entgelte an, die unabhängig von der gelplanten Gebührenreduzierung für Veranstaltungen bereits ermäßigt oder erlassen werden können.

Für die Überlassung der Sporthallen an Vereine wurden im Jahre 2019 Einnahmen in Höhe von 320.816,41 EUR verzeichnet.
Eine Reduzierung dieser Entgeltforderungen um 50% würde eine spürbare Entlastung für die betroffenen Vereine und für den städtischen Haushalt Mindereinnahmen von ca. 160.000 EUR bedeuten.

Diese Reduzierung hätte allerdings keinen Effekt für Vereine, die eigene Sportanlagen unterhalten. Für diese Vereine wird gerade seitens Ref.IV an einem entsprechenden Unterstützungssystem gearbeitet.

Gebührenreduzierung Ref.V

Im Geschäftsbereich Ref. V fallen in kleinem Umfang Nutzungsentgelte für Veranstaltungen und Vermietungen in städtischen Immobilien (Nachbarschaftshaus Gostenhof, Treff Bleiweiß, Kinder- und Jugendhäuser) an, z.B. Selbsthilfegruppen oder Eltern-Kind-Kurse. Diese bewegen sich jedoch in der Regel im zweistelligen bis niedrigen dreistelligen Bereich und sind nach Einschätzung von Ref. V nicht ausschlaggebend, ob eine Veranstaltung durchgeführt werden kann oder nicht. Es kann daher von einer Reduzierung abgesehen werden. Im derzeitigen Betrieb wird gemeinnützigen Organisationen – soweit Veranstaltungen und Treffen überhaupt zulässig sind – ermöglicht, unter Coronabedingungen Treffen zu den gleichen Kosten durchzuführen wie im Normalbetrieb, d.h., dass bspw. für Gruppentreffen im Nachbarschaftshaus mit 10 Personen die üblicherweise ausreichende Raumgröße in Rechnung gestellt wird, auch wenn aufgrund der Abstandsregelungen ein größerer Raum genutzt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Die einzelnen Einnahmeausfälle durch reduzierte Gebühren und Entgelte können der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

Insgesamt ergeben sich durch diese Reduzierung voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von rund 360.000 Euro.

Diversity-Relevanz: Das Vorhaben ist nicht Diversity-Relevant: es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilen oder benachteiligen. Die Maßnahme hat weder diskriminierende Auswirkungen noch erschließt sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.